



MAGRAL AG

FINANCIAL BROKERS

Offenbachstraße 41
81245 München

Kommunales Finanzmanagement:
Ernst Altendorfer
Telefon: 089 82 99 46-55
Telefax: 089 82 99 46-46
E-Mail: e.altendorfer@magral.de
www.magral.de

USt.-IDNr. DE182195801
HRB 114 166 München
Vorstand: Dr. Albert Gresser, Martin Gresser
AR-Vors.: Susanne Gresser-Lachenmayr

270. Ausgabe

Juni 2020

VERTRAULICHE MONATS-INFORMATION FÜR DIE LEITER DER KÄMMEREI

MAGRAL's Markets

Märkte – Meinungen – Konditionen

Wichtige Daten 29.05.20

EURIBOR

1 Monat:	- 0,482 %
3 Monate:	- 0,307 %
6 Monate:	- 0,158 %

Bund Future	172,33
Umlaufrendite	- 0,41 %
Euro	1,11 US \$

Geldanlagen

Festgeld-Anlagen

4 Monate:	-0,20 % - -0,25 %
6 Monate:	-0,15 % - -0,20 %
9 Monate:	-0,10 % - -0,15 %

Anlagen

1 Jahr:	0,00 %
3 Jahre:	0,29 %
4 Jahre:	0,41 %
5 Jahre:	0,52 %

Kassenkredite

6 Monate:	0,00 %
12 Monate:	0,00 - 0,10 %
24 Monate:	0,00 - 0,15 %

Kommunaldarlehen*

1 Jahr:	0,00 %
5 Jahre:	0,15 %
10 Jahre:	0,20 % - 0,30 %
15 Jahre:	0,51 % - 0,54 %
20 Jahre:	0,55 % - 0,59 %
ges. Lz. 30 Jahre:	0,63 % - 0,70 %
ges. Lz. 40 Jahre	auf Nachfrage
ges. Lz. 50 Jahre:	auf Nachfrage

* (Basis 100 % Ausz., 1/4-jährl. nachtr., Tilgg.
2 % p. a. zzgl. ersparter Zinsen, alle gängigen
Alternativen darstellbar; förderfähige Darlehen
noch billiger)

☛ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Staatsanleihenkaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde öffentlich teils sehr negativ diskutiert. Es verwundert, dass gerade das BVerfG Kritik auf sich zieht, das gerade mit seinem Urteil an getroffene Vereinbarungen und geltende Verträge erinnert, wie das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip, an den Grundsatz der finanziellen Eigenverantwortung (No Bail-out) sowie das Verbot der Staatsfinanzierung durch Geldschöpfung der Notenbank. Es ist auch geboten, daran zu erinnern, dass die europäischen Institutionen nicht „souverän“ sind, also nicht selbständig über ihre Kompetenzen entscheiden, sondern der Vorrang des europäischen Rechts nur innerhalb der vertraglich eingeräumten Grenzen gilt. Im konkreten Fall ging es darum, dass der Europäische Gerichtshof das Verbot der monetären Staatsfinanzierung nicht mehr an den Kriterien gemessen hat, die er selbst 2015 aufgestellt hatte. Damit beleuchtet das BVerfG einen ganz besonders wunden Punkt der europäischen Rechtsprechung: Den offensichtliche fehlenden Willen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), zentrale Bestimmungen der Europäischen Verträge (v.a. die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität und begrenzten Einzelermächtigung) mit Leben zu erfüllen. Dies stellt eine Missachtung der von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Verträge dar. Anstatt jetzt über wechselseitige Vertragsverletzungsverfahren zu diskutieren, sollte über einen Ausweg aus dieser verfahrenen Situation nachgedacht werden, wie diesen vor längerer Zeit bereits der verstorbene Bundespräsident Roman Herzog vorgeschlagen hatte: Die Bildung eines europäischen Kompetenzgerichtshofs oder eines gemeinsamen Senats von EuGH und nationalen Verfassungsgerichten. Das Zusammenführen unterschiedlicher Ansätze durch europäische und nationale Richter würde dem europäischen Gedanken näher kommen, als das Pochen darauf, welches Gericht über- oder untergeordnet ist. Die Irritation wegen der faktischen Staatsfinanzierung durch die EZB übt seit Wochen Einfluss auf den Zinsmarkt aus, was sich in der, über weite Bereiche negativen und volatilen Zinslandschaft widerspiegelt. ☛

Danke für Ihre Treue in diesen Zeiten.
Wir sind weiterhin mit vollem Einsatz für Sie tätig.